

[1641 n. November 23.]

A

BERICHT UEBER DEN VERLAUF DER VERHANDLUNGEN ZWISCHEN DER GESANDT-
SCHAFT [DER VIII KATH. ORTE - IX, AUSGENOMMEN SZ -] UND
SCHWYZ IN SACHEN STREITIGKEITEN ZWISCHEN LETZTEREM UND
DER ABTEI EINSIEDELN WEGEN DER VOGTEI UEBER DEN FLECKEN
EINSIEDELN

Henggeler/Fürstabt Reimann 44

Als sie - [gemeint die Gesandten der VIII kath. Orte: Heinrich Fleckenstein, Johann Jakob II. Tanner und Beat II. Zurlauben] - am Samstag, den 23. ds., "vor einem Ehrsamem, undt Zweyfachen Landtsrath" zur Audienz erschienen seien, hätten sie nach Aushändigung ihrer Beglaubigungsschreiben und dem Austausch der gegenseitigen Begrüßungsworte die Feststellung gemacht, wie sehr sie es bedauern würden, dass der zwischen ihnen, gemeint Schwyz, und der Abtei obwaltende Streit noch immer nicht habe beigelegt werden können. Dass - so hätten sie im weitem darauf hingewiesen - in dieser Angelegenheit von seiten der oben zitierten kath. Orte weder Mühen noch Kosten gescheut worden seien und man deswegen auch schon zahlreiche Tagsatzungen und Konferenzen abgehalten, sei Schwyz ja zur Genüge bekannt. Damit nicht genug, aber hätten auch weder ihre mündlichen noch schriftlichen Vermittlungsversuche irgendeine positive Wirkung gezeitigt. Diese Uneinigkeit aber habe die kath. Sache nicht wenig in Gefahr gebracht. Denn wenn der Nuntius [Girolamo Farnese] seine Drohung wahr mache und zur Exkommunikation [des Einsiedler Landvogts Leonhard Schorno] schreite, so hätte dies für sie alle höchst bedenkliche Konsequenzen. Um eben dem vorzubeugen, hätten sich die obigen kath. Orte dazu entschlossen, sie - gemeint die Gesandten - zu ihnen nach Schwyz zu entsenden, um sie zu einem Einlenken zu bewegen. Ihr Auftrag - so hätten sie weiter ausgeführt - laute denn auch, sie zu ihrem eigenen Besten davon zu überzeugen, dass sie von ihren ungerechtfertigten Eingriffen in die Freiheiten und Privilegien der Abtei Abstand nehmen sollten. Dabei dürfe Schwyz davon ausgehen, dass man sie in ihren eigenen überkommenen Rechten keineswegs schmälern oder beeinträchtigen wolle. So sei man von seiten der kath. Orte selbstverständlich bereit, sich genau an die in den Bünden

und Verkommnissen stipulierten Regeln zu halten. Bei dieser Gelegenheit hätten sie Schwyz zudem zur Kenntnis gebracht, dass auch der Abt [Plazidus Reimann] mitsamt seinem Konvent an einem baldigen gütlichen Ausgang des Handels interessiert seien. Nach Meinung der Abtei sei - so hätten sie zu bedenken gegeben - die Angelegenheit ja bereits "*verschiner Jahren*" [1636] anlässlich einer Konferenz in Rothenthurm "*gericht undt geschlicht*" worden. Folglich sollte es mit den damals erarbeiteten Vergleichen als Basis nicht allzu schwer fallen, eine endgültige, beide Teile zufriedenstellende Lösung zu finden. All dies sei von ihnen, den Gesandten, recht ausführlich dargelegt worden.

"Ueber welches von Jhnen U.L.E. [von Schwyz] durch einen ansehnlichen Verordneten Ehren ussschutz volgendten Sonttag morgens, undt von Herren Landtammann [Diethelm Schorno] selbsten, mundtlich Zu Anfang, dess Jn nammen der ... Cath. Orthen, von unss beschächenen freindtlichen begrüessens undt aller Eydtnossischer anerpietung, Zierlich bedanckhet, nit minder auch hingegen all Jr vermögen offeriert, undt sonderlich disere unssere by so schwärer Zyt undt wether unvertrössene mühehaltung in obacht gezogen worden." Schliesslich hätten die Vertreter Schwyz' sehr einlässlich dargestellt, wie sie die Dinge beurteilten, und dabei klar zu verstehen gegeben, dass sie das Vorgehen der Abtei tief verletzt habe. In der Tat würden - so sei dabei zum Ausdruck gekommen - die Schwyz von seiten der Abtei "*beschächne Jngriff undt gsüech Jre Ehr undt reputation*" schmälern und "*gleichsamb*" in ihr "*Hertzkassten*" dringen. Dies "*Jn deme Sy Jre underthanen Rebellisch gemacht, sich selbs [aber] von ihrem Ordenlichen Richter abgeworffen*" und versucht hätten, die Rechtmässigkeit der seit über 200 Jahren von Schwyz über die Abtei ausgeübten Souveränität durch "*unwahrhaftte Büechlin undt schmachschriften - [Anspielung u.a. auf die 1640 erschienenen 'Libertas Einsidlensis']*" in Zweifel zu ziehen. Bei der Verfolgung dieses Zieles hätten sich die dortigen Konventualen nicht einmal davor gescheut, sich des Beichtstuhls und der Kanzel zu bedienen. Damit nicht genug, sei die Abtei deswegen nicht allein beim "*kaysserischen Commissario*", Freiherr [Peter] von Schwarzenberg, vorstellig geworden, sondern habe sich sogar dazu verstiegen, Unkatholische - [womit Zürich gemeint sein dürfte] - für ihre Belange zu interessieren. Dabei seien es ihre, der Schwyzer, Altvordern gewesen, die unter Einsatz ihres Lebens

der Abtei ihre Unabhängigkeit bewahrt hätten [Anspielung auf die Schlacht von Kappel 1531]. "Da nun Endtlichen es Zu Erscheinung beederseits habenden brieff undt Siglen khommen, welches Sy, [gemeint Schwyz], Jres theils den ... Cath. Orthen, allein Zu respect undt uff dass Ende hin gethan, dass dem beschächenen andeüten nach dass Gottshauss von seiner meinung abgewysen werden solte, hätte mann sich nit weniger, wie Herr Subprior [Martin Kachler] Zu Baden, uff ansuochen der Herren Ehrengesandten von disem Puncten der Hochheit nit Absetzen wöllen, undt wass auch anseits dess Gottshauss über selbigen Abscheidt¹ für Tadelungen schriftlich ussgangen noch wol Zuerinnern; undt obwoln Sy U.L.E. Auch vorgehendem Herren Legaten [gemeint Ranuzio Scotti, den Vorgänger von Farnese,] Jre sachen erscheint, welcher selbs auch gesehen, dass ihnen Ja die hochoberkheit gebüre. Undt demnach von den ... Catho: Orthen etlichen, solche Stimmen, undt theils sovil mundtlichen bscheidts, (dessen Sy Zu guetem undt schuldigem danckh in Ewigkeit nit Zuvergessen) empfangen hättentd, dass Sy darüber nichts anderes alss die Rhuo verhoffet." Doch damit nicht zufrieden, habe sich die Abtei an den Nuntius selbst gewandt und auch noch diesen um sein Urteil gebeten. "Warauss leichtlich Zu erwegen stande, wass für Consequentien Zu erwarten, wann die Freyen Ständt einer Eydtgnosschafft sich umb weltlichkheitten dem geistlichen Rechten müessendt underwürffen, wann auch ein Neüwer unmittelbarer Standt (wie dann dass Gottshauss sich nambsen dörffen) under unss uffkkommen solte: dess Jetzigen ... Legaten procedur undt Jntrag, die schärpfte seines vortrags Zu Baden [gemeint auf der Jahrrechnung von 1641]² darinnen sy für Kirchen räuber betitlet, hettentd sy sehr empfindtlich empfunden." Die Vertreter von Schwyz hätten weiter zu bedenken gegeben, ob es denn recht und billig sei, dass sich die weltliche Obrigkeit derart schmähen "undt gleichsamb under die füess nemmen lasse ... Undt ob es sich nit gebüret hette, dass mann nit allein Sy, alss ein verpündt Orth Schwytz, nit für halssstarrig ussschrüwen, sondern Zum widersetzen sy billich antreiben oder anmahnen, undt darbey die schuldige Hilf leisten sollen." Schliesslich gezieme es sich für einen Niedergerichtsherrn nun mal nicht, "sein Oberhandt in ein neüw Recht Ynzeführen, vil weniger ahn Jrer Hochheit anzesprächen. Wäre auch wol bluoth harüber Zeweinen, dass die Jrige Jn Gott rhoende liebe Altfordern, Nit weniger die vorgeweste Herren Prelaten - [gemeint die vormaligen Aebte von Einsiedeln] - ... hierdurch Ehrberüehrllich angetastet, geschmächt, undt gescholten syn müessendt, Jn deme Sy unrechtmessig gerichtet, falsche Eyden gethan, Ja wider Recht undt alle billichkheit gehandelt hättentd,

wann Jre der Enden gehabte hoch Oberkheitliche gewaltsame für ungültig erkhendt werden wolte." Solange man aber dieser Angelegenheit nicht auf den Grund gehe, werde sich die Lage nicht beruhigen.

"Derowegen Jn betrachtung wass die Pündtnussen undt Verkhomuss Zu Stanss [1481], sonderlich mit gehorsamb machung der ungehorsamen Zu gebendt, so danne auch in erinnerung wie Jre ... Altvordern undt Sy, Jederwylen dem Gottsshauss vermög des Reversbrieffs, schutz undt schirmb, auch guet gricht undt Recht gehalten, hättendt sy an höchst versambten gwalt undt Landtsgmeindt sich hirt vor entschlossen, by den Pündten, schirmbrieffen undt Alten Possess undt har-khommen, Jrer Hochheit undt oberkheitlichen gwalts bestendig Zuverbleiben: Seye desswegen von dem vergleich Zum Rodten Thurn nit mehr Zereden dann Zween nit in einem Sessel wol sytzen khönnent, Seye auch unnothwendig, dass mann die heilige waldtstatt Einsidlen umb der geistlichen missgriff willen, Jnen-züechen solle, Sy wöllendt dieselbige Jederzeit Zu schirmen nit underlassen. Derohalben Sy uff unsere proposition hermachvolgen[den]³ gestrigen tags berathschlaget, undt sich hiermit erklä[ret,]³ dieweyl Sy bereits im werckh begriffen wahren Jr[e]³ gwält Zu versamben, undt Zu sächen, wie Sy mit anderwer[tigen]³ Handthabung Jres hohen oberkheitlichen gwalts, undt ... [?]³ der kasstenvogtey, undt schirmbpflichten ferners fürzefahren sich entschliessen wurdent: dass unss Jn Nammen undt an statt ... Cath. Orthen Zu sonderm respect, undt Ehren, ein solches uf ein Zytlin yngestellt haben, undt Jnzwischen gern erwarten wöllen, welcher gestalten Herr Prelat undt die seinigen Zu Einsidlen sich vor ihnen ynstellen, undt wass diss orths der alte Standt seye, anhören werde, Mit nochmäliger Jhrer hievor An Tagsatzungen oft erholter protestation, dass sy an disem allem, khein ursach, undt noch inskhönfftig (wofehr sy anderseits wie obverstanden, nit erscheinen) an dem erfolg khein schuldt tragen wöllent." Noch viel weniger aber sei man bereit, die vom Nuntius angedrohten Sanktionen [Exkommunikation] zu verantworten. "Diss undt anders mehr durch Herren Landtammann weitläuffig, sambt ufwyssung etlicher von Herren Abbe Joachimb [Eichhorn] ... undt den waldtleüthen selbs, an Sy Abganganen, besigleten Sendtschreiben (darinnen die Hoch oberkheit Jhnen klärllich Zugeben undt erkhendt werde) weitläuffig dargethan, undt volgents von überigen darbey gesessenen ussgeschossenen Herren nacher bracht worden; wie Jre bevogtigung der Waldtleüthen Zu Einsidlen, uss alt hergebrachter befuogsame Zuerscheinen, undt wie ein Gottsshauss Jederweylen, guet Gricht, undt recht, bey ihnen funden, noch fürders fünden solle; dasselbig aber den ersten anlaass undt Ursach Zu diser weitläuffigkeit gegeben, Jn deme, dass sy den

waldtleüthen, die von Jhnen in crafft uhralten Stürrödlen, undt harkhommen nach, uferlegtes Stürgellt Zu Zahlen abgewehrt habendt, Mit angehengter nochmäliger erklärungs, weyl ihnen alss Kastenvögten eben auch die reputation dess Gottsshauss ob: undt angelegen seye", sie sich dem Abte gegenüber auch diesmal gutwillig und friedfertig erzeigen möchten und diesem daher "in aller gebür undt freindtligkeit mit guetem bscheidt begegnen wölten". In der Folge hätten sie, die Gesandten der oberwähnten kath. Orte, darzulegen versucht, warum ihre Orte, als Schwyz' beste und verlässlichste Freunde, derart auf dem Eingehen eines Kompromisses bestünden. Dabei hätten sie den Vertretern von Schwyz zu verstehen gegeben, dass "solche inschlachung" nichts Neues sei, sondern ganz alteidg. Herkommen entspreche. "Auch gar guet unssers erachtens hierzu Ze reden sein wurde, In ansehung dass Jederweylen mann von beeden Theilen verstanden, dass sy nichts, Alss wass Jnen von Rächtswegen gebüre Zuhaben begährent." Dies umso mehr, als doch niemand in den kath. Orten die Absicht verfolge, ihnen etwas, das ihnen rechtmässig zustehe, zu nehmen. Deshalb sollten sie, gemeint die Schwyzer, nicht mehr länger Bedenken tragen, sondern ihre Vermittlung akzeptieren und den alten Rechtszustand wieder herstellen helfen.

"Deme Aber Entgegen sy mit Vorbildung Allerhandt nachvolglichen dingen, Nebet angezognen Exemplen dess Herren von St. Gallen [gemeint des Abtes von St. Gallen, Pius Reher,] Lächengrichten Im Thurqöw, undt anderer dergleichen, undt wie sich gleich nach dem entworffenen vergleich Zum Rodten Thurm, die Herren Zu Einsidlen etlicher Neüwerungen understanden. die für Gricht gehörige sachen Jnss Gottshauss Zogen, undt protokolliert [gemeint in der dortigen Kanzlei], Also Jhnen noch ein mehrers wöllen Zueignen, unss Zu verstahn geben, undt vermeint, dass mann Jres erachtens vil ehender ursach gehabt hette, ein Gottshaus von Jhrem vorhaben abzewysen, alss aber ein Orth Schwytz in ein güetliche Zuvor nie geüebte, undt Jnskhünfftig ihnen Nachtheilige Thädigung Zu verleitten. Seitenmalen wir selbigen dags by Jhnen Zu verharren genötiget, wie auch Zu Schimpf undt Ernst, in underschidlichen Tischgesprächen Allerhandt reflexiones undt gedanckhen geschöpfft worden, habendt wir morgens dess, Montags den 25. diss, den Abscheidt Zu nemmen, undt ihnen U.L.E. nach Anwyssung erst angeregten unssers gehebten befelchs, Nebent nochmäliger dankhsagung, ... sy dahin verners ersuocht, undt gebetten; Weil wider verhoffen wir uss Jrer gestrigen gegebenen Antwort nicht verstanden, dass dissfahls der ... Cath. Orthen güetliche Underhandlung Jhnen angenemb seye, dessen sich dissel-

big...³ wol befreüwen undt ersettigen möchten, dass sy harmacher [ohnbe?]-schwärdt³ uf sein Zeit ein gantze Landtsgmeindt stellen u[ndt]³ uf nechst fürfallende Tagleistung desshalber nit unber[üehrt?]³ lassen wöllent: Wie auch (so es ihnen nit Zuwider) Jre u[ns?]³ gegebene Antwort schriftlich ertheilen, So dann nochmale[n]³ wol Zu gemüeth führen, Wass massen die reputation undt ansächen der ... Cath. Orthen, hierinnen begriffen, Jn erwegung deren sowol von Jr Heiligkheit [dem Papst Urban VIII.] Alss auch Jr Kaysserliche Majestät [Ferdinand III.] selbsten An sy (umb schleinnige underhandlung undt vermittlung dises gescheffts) Abgeloffener Erinnerung undt Anmahnungsschreiben: So dann auch in behertzigung deren ersorgklichen gfärlichkheiten, Wo fehr sich Jemandt anderer Jnzeschlachen underfangen wurde. der Hoffnung sy sich nochmalen Zu der ... Cath. Orthen, Jntention dem gemeinen wäsen Zu guetem freindt Eydtgnossisch neigen werdennt: Mit Angehengter bitt alle verloffene discursos undt gespräch in besten (alss die anderst nit gemeint syendt[]) Zu vermerckhen, Mit mehrerm so alhie überflüssig Zu erzehlen were."

Auf diese ihre, der Gesandten der erwähnten kath. Orte, Reden sei ihnen von seiten der Vertreter Schwyz' folgende Antwort zuteil geworden: Da sie nicht befugt seien, etwas anderes zu versprechen, lasse man es bei der gestern abgegebenen Erklärung. Dabei hätten die Schwyzer immerhin soviel eingestanden, dass sie ihre, der Gesandten, Meinungsäusserungen "anderst nit dann Zu guetem ufnehmen" könnten. "Allein der begerten Landtsgmeindt halber unss nit pergen, dann dass sy Jhres theils solche unnötig, vil weniger Aber Zu unsserm intent oder meinung, dienlich oder befürdersamb Zesein befunden, dann gleich wie hievor, also auch ohnfälbarlich inskhönfftig, der letste wie der Erste, der Mitler, dritte, vierte, Ja all Jns gmein, bey dem gefassten, styffen Endtschluss unveränderlich bleiben, undt wol so baldt Zu mehrerm Ernst dardurch angetriben werdent,

beträffendte die bevogtigung der Waldtleüthen, deren Erlassung wir vileicht gern sehendt, khente uff schuldige Pitt undt bekhandtnuss der underthanen uf sein Zeitt vil ehender alss uf beharlichen Widersatz erfolgen. Wie dann gleichergstalt etlichen Persohnen uf bekhandten fähler gnad widerfahren, undt ubrigen Exulierenden in solchem fahl nit versagt worden. Befündent auch wol selbs, dass Ja den Cathol. Orthen ein Nachtheil durch der geistlichen so wyt greyffendten gwalt widerfahren möchte." An welche Feststellung die Vertreter von Schwyz die Bitte geknüpft, sie, die Gesandten der bekannten kath. Orte, möchten ihnen diese ihre Stellungnahme nicht

verargen, sondern vielmehr ihren Herren und Obern bei erster Gelegenheit ihre freundeidg. Grösse übermitteln und letztere versichern, dass sie, die Schwyzer, gleich ihnen, den kath. Orten, willens seien, die geschlossenen Bündnisse treu einzuhalten. "Undt hierauff" - hätten diese abschliessend noch zu bedenken gegeben - "wolte mann in Acht nemmen, ob Jhnen dise unzimbliche begegnussen nit Zu Hertzen gahn, undt dass wann sy sich eintweters in gütliche thädung oder rechtlichen Spruch umb ussgesprochene sach, undt über die 200. Jahr gewärte besytzung Jnliessent Jhnen eben dardurch höchster Nachtheil undt praeiuditz widerfahren solte". Immerhin hätten die Vertreter von Schwyz versprochen, ihr, der Gesandten, Begehren um Abhaltung einer Landsgemeinde demnächst "an gehörigen Orth" vorbringen zu wollen und den kath. Orten "Jre unss [den Gesandten] ertheilte Antwort unbschwärt schriftlich erster glegenheit Zukommen [zu] lassen:

Welches Alles wir hieruff den ... Cath. Orthen uff ehiste begebenheit ... Zu referieren anerpotten, da sich dann [der eine]³ oder der Ander uff syn Zytt Allerhandt noch witters Jngewendten motiven, gründen, undt fürbildungen Zu entsinnen haben möchte; darüber ... vernere Notturfft undt berathschlagung fürzenemmen, Wir unssers theils, unsser Allerseits gnädigen undt günstigen Herren vilgesagter ... Cath. Orthen überlassen."

Schlussnotiz von Beat II. Zurlauben:

"Jst diss negotium, Von hernach benanten Verrichtet worden. herren Obersten heinrich Fläckenstein Rittern Schulthess der Statt Lucern, herren Hans Jacob Tanner Landamman Zuo Ury: Und mich Beat Zur Louben der Zytt Amman Zug."

1) EA V 2, 1060 p [Tagsatzung vom 16. - 18. Nov. 1637]

2) ebenda 1210 nnn

3) Text zerstört

Kopie, von der nämlichen Hand wie AH 3/69 - AH 3, 172-175

1645 Juni 22.

A

KUNDSCHAFTEN, AUFGENOMMEN VON DER KANZLEI DER FREIEN AEMTER, IN SACHEN WILHELM TANNENMANN ALS BEKLAGTEM UND HEINRICH MELLIGER ALS KLAEGER

An obigem Datum sei der aus Sarmenstorf gebürtige Melliger hier